

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Rotta in die aufnehmende Stadt Kemberg

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rotta am 29.06.2009 Beschluss-Nr.: 18/09 beschlossen, dass die Gemeinde Rotta nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Kemberg eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Rotta sind nach § 17 Abs. 1 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Kemberg hat mit Beschluss vom 23.06.2009 Beschluss-Nr.: 377/44/2009-S der Eingemeindung der Gemeinde Rotta in die Stadt Kemberg zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o. g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden Rotta und die aufnehmende Stadt Kemberg folgenden Vertrag.

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Rotta wird zum 31.12.2009 aufgelöst und in die Stadt Kemberg eingemeindet.

§ 2 Namen, Benennung und Bezeichnung von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbständige Gemeinde Rotta mit ihren Ortsteilen wird nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Kemberg Ortschaft der Stadt. Die althergebrachten Bezeichnungen Rotta, Gniest und Reuden gelten als Ortsteilbezeichnungen weiter und sind in die Hauptsatzung der Stadt Kemberg aufzunehmen.
- (2) Die Ortsteile führen neben dem Namen der aufnehmenden Stadt Kemberg den bisherigen Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Kemberg“ und darunter die Worte „Landkreis Wittenberg“ stehen.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Kemberg die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Rotta an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Kemberg über.

§ 4 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Rotta richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. den §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Rotta wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Kemberg vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Rotta auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Kemberg angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Rotta haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Kemberg.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Kemberg stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Rotta im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6 Bildung von Ortschaften

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde Rotta, bestehend aus den Ortsteilen Rotta, Gniest und Reuden wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Rotta wird zur Ortschaft der Stadt Kemberg. Die Ortschaft trägt den Namen Rotta.
- (2) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Rotta besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates, welcher zur Kommunalwahl 2014 gewählt wird, beträgt 7 Mitglieder und wird in die Hauptsatzung der Stadt Kemberg aufgenommen.
- (3) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Kemberg zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat Vorschlagerecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind und die Ortschaft betreffen, zu hören.
- (4) Die aufnehmende Stadt Kemberg überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende in der Anlage 2 detailliert definierten Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt Kemberg:

- Unterstützung von Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums, insbesondere die Absicherung von Dorffesten
- Zuwendungen und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen
- Aufwendungen der sozialen Betreuung für die Jugend sowie der Altenbetreuung, insbesondere für Seniorenfeiern, Weihnachtsfeiern, Kinderfeste u. ä. gemeindliche Veranstaltungen oder repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen
- Öffentlichkeitsarbeit in der Ortschaft Rotta
- Betreibung der Bibliothek

Zur Erfüllung der o. g. Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von 18,00 Euro je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan 2010 zu veranschlagen.

Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Kemberg jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

- (5) In der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Kemberg ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen
- bis 3.000,00 € über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
 - bis 2.000,00 € über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)
- abschließend entscheiden zu können.
- (6) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Kemberg aufgenommen.

§ 7

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Den Vertragspartner ist bewusst, dass auch weitere Gemeinden eine Eingliederung in die Stadt Kemberg zum Zwecke der Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01.01.2010 anstreben.
- (2) Infolge dessen ist gemäß § 57 Abs. 1 GO LSA ein hauptamtlicher Bürgermeister in der Stadt Kemberg zu wählen.
- (3) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt frühestens sechs Monate vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages. Den Tag der Wahl bestimmt die Wahlkommission.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzung des Ortschaftsrates.

- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9 Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt Kemberg verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Rotta einschließlich aller Ortsteile als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt Kemberg verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Stadt Kemberg ist bestrebt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Investitionen der Anlage 3 fortzuführen. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.
- (3) Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit und der wirtschaftlichen Möglichkeiten sowie des mit dem Ortschaftsrat Rotta festzustellenden Bedarfs wird die Stadt Kemberg Bestand und Betrieb folgender örtlicher Einrichtungen unter Berücksichtigung bestehender Nutzungsvereinbarungen gewährleisten:
 - Freiwillige Feuerwehr Rotta, einschließlich Gerätehäuser entsprechend der gesetzlichen Vorgaben
 - Gemeindezentrum Rotta mit Büro Ortsbürgermeister/Ortschaftsrat und Absicherung örtliches Wahllokal
 - Spiel- und Festplätze in Rotta, Reuden, Gniest einschließlich Sport- und Spielgeräte, mit kostenfreier Nutzung der Plätze durch die örtlichen Vereine sowie Erlaubnis für Abbrennstellen und kostenfreie Energienutzung bei öffentlichen Veranstaltungen durch örtliche Vereine
 - Friedhofshalle in Rotta
 - Bushaltestellen im Rahmen der Notwendigkeit zur Absicherung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Gemeinde Rotta
 - Bauhof für Material/Technik in Rotta (keine Außenstelle des kommunalen Bauhofes der Stadt Kemberg)
 - Die Kindertagesstätte in Reuden wird so lange unter Ausschöpfung aller evtl. Ausnahmen einschließlich möglicherweise nötiger Investitionen im Ort erhalten, wie die Landesgesetzgebung und die finanziellen Möglichkeiten der Stadt Kemberg sowie eine wirtschaftliche Betreibung im Vergleich mit den Kindertagesstätten und Horten in den übrigen Ortsteilen und der Stadt Kemberg dies ermöglichen.
 - Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen am Grundstück der Gemeinde
 - Betreiben der Bücherei
 - Entsorgung des Grün- und Heckenschnitts von kommunalen Grundstücken

§ 10 Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Kemberg aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Rotta gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg auch für die Ortschaft Rotta in Kraft. Soweit das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt Kemberg ersetzt.

- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg:
 - a) Hauptsatzung der Stadt Kemberg
 - b) Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Kemberg und deren Ortsteile
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Rotta nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg.
- (4) Die aufnehmende Stadt Kemberg verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde Rotta zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12 Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde Rotta wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Kemberg Nachteile bringen könnten.

§ 13 Steuersätze

Bis zum 31.12.2012 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
Rotta	220	300	300

§ 14 Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Kemberg wird die bereits begonnenen und in Anlage 5 definierten Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde Rotta weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die aufnehmende Stadt Kemberg verpflichtet sich, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung vorhandenen Rücklagen und Haushaltsmittel einschließlich der Haushaltsreste mit Zweckbindung für die Ortschaft Rotta bereitzuhalten, es sei denn, dass der Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.
- (3) Zur Absicherung der im § 6 Abs. 4 genannten Aufgaben sind für die nächsten 3 Jahre die vorhandenen Rücklagemittel zu verwenden.
- (4) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Kemberg obliegen mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren von Rotta und Reuden bestehen als Ortsfeuerwehren der aufnehmenden Stadt Kemberg fort, solange die Einsatzbereitschaft gewährleistet ist.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer wird zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Rotta bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

18
In-Kraft-Treten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, und der Veröffentlichung dieses Vertrages, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg, zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Kemberg, 30.06.2009

Schubert
Bürgermeister

Siegel

Rotta, 30.06.2009

Adamczyk
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie abgeschlossene öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verträge der Gemeinde Rotta

- Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Elbaue-Heiderand“
- Mitgliedschaft Trinkwasserverband „Kemberg-Pratau“
- Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“
- Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Mulde“
- Konzessionsvertrag mit enviaM
- Gesellschaftsanteile KOWISA
- Kowisa für Meag-Aktien
- Konzessionsabgabe enviaM und Mitgas
- Kassenkreditverträge, Kreditverträge für Investitionen und Vertrag für Vertrag für KommInvest 2002 mit Investitionsbank
- Hausverwalterverträge

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 4)

Freiwillige Aufgaben, die dem Ortschaftsrat zur Erledigung übertragen werden:

1. Anstrich

Vereinsarbeit

2. Anstrich

Jugendarbeit

3. Anstrich

Repräsentationen, Jubiläen, Ehrungen

4. Anstrich

Kinder- und Seniorenbetreuung

5. Anstrich

Personal- und Sachausgaben für die Bibliothek

Der Ortschaftsrat ist für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreibung der Bibliothek verantwortlich.

Gesamtsumme der in der Anlage 2 enthaltenen Ausgaben: 12.000,00 €

Anlage 3 (zu § 9 Abs. 2)

Bauliche Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde Rotta

Geplante Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung Rotta

(Für die nachfolgend genannten Maßnahmen erfolgt die Antragstellung auf Förderung im Rahmen der Dorferneuerung bis 31.03.2009)

Maßnahmetitel/-Inhalt	Realisierungszeitraum	Grobkostenschätzung [€] - Brutto
Gehweg und Seitenraumgestaltg. Rotta (OA Richtung Lubast)	2010	offen
Sanierung der Bauhofgebäude Rotta	2009	offen

Straßenbau und Seitenraumgestaltung Bahnhofstraße (Dorfstraße in Richtung „Am Bahndamm“) Reuden	2010	offen
Platzgestaltung "Heideschnecke" Kolonie Gniest	2010	offen
Platzgestaltung Mark Zschiesewitz	2010	offen
Straßen-/Wegebau "Bahndamm" Reuden	2009/10	ca. 165.000,00
Gehweg und Seitenraumgestaltg. Reuden (Heideringweg/Hauptstr.)	2010	offen

Maßnahmen außerhalb der Dorferneuerung:

- Wegebau Lutherweg (M. Zschiesew. Richtg. „Ochsenkopfstraße“)
- Wegebau zum KiEZ (Kolonie Gniest / KiEZ)
- Wegebau Grauer Stein/Bungalowsiedlung
- Wegebau Richtung Lubast (von Kappahns Mühle zur Neumühle)
- Wegebau Kolonie Gniest
- Wegebau und Seitenraumgestaltg. (Gniest Schinderkeide Richtung Mark Zschiesew.)

Maßnahme nach § 3 EntflechtG:

Sanierung Asphaltstraße Mark Naundorf aus Richtung Gniest in Richtung Uthausen (Ausbaustraße Königsee)

Gesamtkosten: 644.026,63 €

Fördermittel: 495.200,86 €

Eigenmittel: 148.825,77 €

Anmerkung: Die vorgenannte Maßnahme wurde beim Landesverwaltungsamt Halle zur Prüfung und Entscheidung für das Jahres-/Mehrjahresprogramm angemeldet. Das Vorhaben soll voraussichtlich im Jahre 2009 bis 2015 durchgeführt werden. Die Bauausführung erfolgt in 2 Teilabschnitten.

Weitere Maßname aus dem Finanzplan zum Haushaltsplan 2009

KK/Abschnitt/Gruppe	Bezeichnung	Ansatz 2009 NT	Finanzplan 2010	Finanzplan 2011	Finanzplan 2012
02/1300/94200	Errichtung Sirenenmast	1.100	900	900	900

Anlage 4 (zu § 11 Abs. 1)

Ortsrecht der Gemeinde Rotta

- Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der FFW Rotta vom 12.06.2008
- Satzung der Gemeinde Rotta über die Entschädigung des ehrenamtlichen Ortschronisten vom 19.03.1997
- Satzung der Gemeinde Rotta über die Entschädigung des ehrenamtlichen Pilzsachverständigen vom 23.04.1997
- Friedhofssatzung der Gemeinde Rotta vom 25.11.2004 in ihrer letzten Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.04.2008

- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rotta vom 15.09.2005
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Rotta vom 21.10.1999
- Zweitwohnungssteuersatzung vom 21.08.1996
- Satzung für das Verhalten bei der Benutzung des Erholungsgebietes am Bergwitzsee vom 15.06.2006
- Ortsbildsatzung vom 24.02.1993
- Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung vom 20.12.2001
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 25.11.2004
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rotta im Ortsteil Gniest vom 17.06.1999 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2002
- Satzung zur Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Heidekörbchen“ der Gemeinde Rotta vom 16.11.2000
- Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Heidekörbchen“ der Gemeinde Rotta vom 30.11.2000
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Rotta vom 10.04.2008
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rotta vom 20.09.2007
- Vergnügungssteuersatzung vom 05.05.1994
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Inanspruchnahme der FFW vom 20.10.2005
- Sondernutzungssatzung vom 26.05.2005 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.03.2007
- Sondernutzungsgebührensatzung vom 26.05.2005 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.03.2007
- Baumschutzsatzung vom 18.04.1996 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.06.1998
- Verwaltungskostensatzung vom 20.06.2002

Anlage 5

Begonnene bauliche Maßnahmen nach § 14 Abs. 1

1. lt. Entwurf des Gebietsänderungsvertrages

Dorferneuerung – Wegebau und Seitenflächen Hauptstraße und Bauhof

Gesamtkosten:	143.000,00 €
Fördermittel:	76.890,00 €
Eigenmittel:	66.110,00 €

Anmerkung: Die Maßnahme wurde im Rahmen der Dorferneuerung unter Antrag des vorzeitigen Maßnahmebeginns gestellt. Die Genehmigung dessen liegt bereits vor. Das Bauvorhaben soll im Jahre 2009 realisiert werden.

2. lt. gültigem Haushaltsplan 2009 der Gemeinde Rotta

Baumaßnahmen lt. Haushaltsplan 2009 der Gemeinde Rotta = Anlage 5 zum Gebietsänderungsvertrag Kemberg - Rotta

KK	Abschnitt	Gruppe	Bezeichnung	Ansatz	HH Reste aus VJ
2	06000	94100	HEIZANLAGE	35.000,00	0,00
			Eigenmittel	35.000,00	
			FÖRDERMITTEL ZWECKGEBUNDEN FÜR UMBAU KINDER-ELTERNZENTRUM (Änderung des Betrages durch NT)	207.000,00	0,00
2	46400	36100	UMBAU KINDER-ELTERNZENTRUM (Änderung des Betrages durch NT)	330.000,00	0,00
2	46400	94000	Eigenmittel (Änderung des Betrages durch NT)	123.000,00	
			FÖRDERMITTEL ZWECKGEBUNDEN FÜR GEHWEG AM DENKMAL REUDEN (Änderung des Betrages durch NT)	24.000	0,00
2	63000	96000	GEHWEG AM DENKMAL REUDEN (Änderung des Betrages durch NT)	48.000,00	0,00
			Eigenmittel (Änderung des Betrages durch NT)	24.000,00	
2	63000	96100	AUSBAU STRAßE ZUM KÖNIGSEE	0,00	14.538,30
			<i>Bau der Straße für 2012 im Finanzplan vorgesehen, bisher nur Planungskosten</i>		
			FM FÜR WEGEBAU UND SEITENFLÄCH EN HAUPTSTRASSE UND BAUHOF (Änderung des Betrages durch NT)	81.500,00	0,00
2	63000	36140	WEGEBAU UND SEITENFLÄCHEN HAUP TSTRASSE UND BAUHOF (Änderung des Betrages durch NT)	163.000,00	0,00
2	63000	96140	Eigenmittel	81.500,00	
			TAFEL FÜR ANONYME BESTATTUNGEN (Änderung des Betrages durch NT)	300,00	0,00
2	75000	94002	Eigenmittel (Änderung des Betrages durch NT)	300,00	
			MODERNISIERUNG WOHNUNGEN U. A. REUDEN 73/74 UND UMFELD	0,00	6.890,71
			FM VOM ALF FÜR DORFERNEUERUNG ZWECKGEBUNDEN FÜR PLATZGESTALT	30.000,00	0,00
2	88000	36100	PLATZGESTALTUNG BAUHOFGELÄNDE IM RAHMEN DER DORFERNEUERUNG	60.000,00	0,00
2	88000	94100	Eigenmittel	30.000,00	

Anmeldungen für den Nachtragshaushaltsplan einschließlich Konjunkturpaket II

K	Abs.	Gruppe	Bezeichnung	Nachtrag 2009
2	06000	36120	FM AUS KONJUNKTURPAKETII FÜR GEMEINDEZENTRUM	61.200
2	06000	94200	BARRIEREFREIER ZUGANG GEMEINDE ZENTRUM Eigenmittel	70.000 8.800
2	13000	94100	SANIERUNG KÜCHE	1.000
2	13000	94200	ERRICHTUNG SIRENENMAST	1.100
2	13000	96000	ERRICHTUNG LÖSCHWASSERBRUNNEN	4.000
2	46010	36100	FM AUS KONJUNKTURPAKET II FÜR ERNEUERUNG SPIELPLÄTZE	7.000
2	46010	94100	ERNEUERUNG SPIELPLÄTZE Eigenmittel	8.000 1.000
2	46400	36100	FÖRDERMITTEL ZWECKGEBUNDEN FÜR UMBAU KINDER- ELTERNZENTRUM	207.000
2	46400	94000	UMBAU KINDER-ELTERNZENTRUM Eigenmittel	330.000 123.000
2	63000	96000	GEHWEG AM DENKMAL REUDEN	24.000
2	63000	96000	GEHWEG AM DENKMAL REUDEN Eigenmittel	48.000 24.000
			FÖRDERMITTEL ZWECKGEBUNDEN FÜR LÄNDL. WEGEBAU WEG NACH LUBAST	32.000
			LÄNDL. WEGEBAU WEG NACH LUBAST Eigenmittel	63.000 31.000